

§§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfallsdiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

- c) die Verbrechen *des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs*, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Kap. I Art. 1 § 1:

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte werden wie folgt geändert:

1. Die großen Strafkammern sind in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270 272, 273 des Strafgesetzbuchs; ferner für die Verbrechen der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der